

SATZUNG

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching (Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- 3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe Zwergenschloss für Kinder ab dem vollendeten 6. Monat bis zum Eintritt in den Kindergarten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b) der Kindergarten St. Hedwig für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG),
 - c) der Hort Edelstein für schulpflichtige Kinder (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2

Personal

- 1) Die Gemeinde Eching stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch *geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal* sichergestellt.

§ 3

Elternbeirat

- 1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Aufnahme, Platzvergabe

- 1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen sowie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht oder Wohnortwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Bereits mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung an.
- 3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- 4) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr.
- 5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundsätzlich werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eching aufgenommen, dabei ist auch der mittelfristige Betreuungsbedarf der Kinder aus dem Gemeindebereich sicherzustellen.

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

5.1) Kinderkrippe und Kindergarten:

- a) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
- b) Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind oder in deren Familie außergewöhnliche Bedingungen vorliegen
- c) Kinder, deren beider Erziehungsberechtigte berufstätig sind
- d) Anmeldedatum

Auswärtige Kinder können nachrangig aufgenommen werden, soweit mittelfristig freie Plätze verfügbar sind. Die verfügbaren Plätze werden nach folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:

- a) Kinder von Mitarbeitern der Gemeinde Eching und des Schulverbandes Kronwinkl
- b) Kinder, von berufstätigen Alleinerziehenden
- c) Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind oder in deren Familie außergewöhnliche Bedingungen vorliegen
- d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte im Gemeindegebiet Eching berufstätig sind
- e) Kinder, deren beider Erziehungsberechtigte berufstätig sind
- f) Geschwisterkinder
- g) Anmeldedatum

5.2) Hort:

- a) Kinder, von berufstätigen Alleinerziehenden
- b) Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind oder in deren Familie außergewöhnliche Bedingungen vorliegen
- c) Kinder, deren beider Erziehungsberechtigte vollzeit berufstätig sind

- d) Kinder, deren beider Erziehungsberechtigte berufstätig sind
- e) Kinder mit längerer Buchungszeit
- f) Kinder niedriger Jahrgangsstufen
- g) Anmeldedatum

Auswärtige Kinder können nachrangig aufgenommen werden, soweit mittelfristig freie Plätze verfügbar sind. Die verfügbaren Plätze werden nach folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:

- a) Kinder von Mitarbeitern der Gemeinde Eching und des Schulverbandes Kronwinkl
- b) Schulkinder, die im Gebiet des Schulverbandes Kronwinkl wohnen
- c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
- d) Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind oder in deren Familie außergewöhnliche Bedingungen vorliegen
- e) Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind
- f) Anmeldedatum

Der Berufstätigkeit sind Studium oder Ausbildung gleichgestellt.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei Berufstätigkeit/Studium/Ausbildung ist auch nachzuweisen, dass die Arbeitszeit in die Betreuungszeit fällt.

- 6) Die Aufnahme von auswärtigen Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird. Die Aufnahme von auswärtigen Kindern beschränkt sich auf das Betreuungsjahr.
- 7) Über die Aufnahme des angemeldeten Kindes entscheidet die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Eching als Träger unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- 8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Absatz 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 9) Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe besteht nicht. Die Leitung der Einrichtung kann auch während des Betreuungsjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.
- 10) Durch die Aufnahme eines Kindes im Hort Edelstein stimmen die Personensorgeberechtigten der Zusammenarbeit mit der Grundschule Kronwinkl zu. Ebenso gestattet wird der Austausch mit Lehrkräften, externen Fachkräften und Institutionen.

§ 5 Abmeldung

- 1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder

der Gemeinde Eching. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr noch für einen weiteren Monat zu zahlen.

- 2) Eine Abmeldung zu einem Zeitpunkt nach dem 01.04. eines Betreuungsjahres ist nur bei Wegzug oder aus einem wichtigen Grund möglich.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann durch die Gemeinde Eching mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) das Kind durch sein Verhalten sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere, wenn eine Frühförderung oder eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und diese seitens der Eltern, zur Unterstützung des Kindes, nicht wahrgenommen wird,
 - c) wiederholt gegen die gebuchte Betreuungszeit, die festgesetzten Öffnungszeiten oder Kernzeiten verstoßen wird,
 - d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - e) die Bestimmungen der Satzungen oder pädagogischen Konzeption nicht eingehalten werden,
 - f) die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes. Vor dem Ausschluss sind die Personenberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Leidet das Kind an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- 4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). In den Einrichtungen dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Bei zeitlich

begrenzten Erkrankungen kann dem Wunsch nach Arzneimittelgabe nicht entsprochen werden. In Ausnahmefällen (chronisch kranke Kinder, Kinder, die ein Notfallmedikament benötigen) sind Einzelregelungen möglich.

- 5) Personen, die an einer übertragbaren bzw. ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- 6) Kinder, die wegen Krankheit den Schulunterricht nicht besucht haben, werden an diesem Tag auch vom Besuch der Kindertageseinrichtung Hort Edelstein ausgeschlossen.

§ 8

Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde durch gesonderte Verfügung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- 2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- 3) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 9

Buchungszeiten, Betreuungszeiten

- 1) Die Buchungen sind für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich vorzunehmen. Aus wichtigem Grund sind Buchungsänderungen dreimal pro Betreuungsjahr in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und nach vorhandenen Kapazitäten zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.
- 2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kinderkrippe: 20 Std./Woche und dabei mindestens 4 Stunden/Tag an 5 Tagen/Woche
 - b) Kindergarten: 20 Std./Woche und dabei mindestens 4 Stunden/Tag an 5 Tagen/Woche
 - c) Kinderhort: 15,25 Std./Woche und dabei mindestens 2,25 Stunden/Tag an 5 Tagen/Woche
- 3) In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Sie wird im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und dem Träger durch die Leitung der Einrichtung wie folgt festgelegt:
 - a) Kinderkrippe: 8.30 – 12.30 Uhr
 - b) Kindergarten: 8.15 – 12.15 Uhr
 - c) Kinderhort: 13.30 – 15.00 Uhr
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der Öffnungszeiten, der jeweiligen Buchungszeit und der Einhaltung der Kernzeit Sorge zu tragen.

- 5) In der Eingewöhnungszeit des Kindes insbesondere bei der Kinderkrippe und dem Kindergarten kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vertraglich festgelegten Buchungszeit nach unten abweichen. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich ausschließlich nach pädagogischem Maßstab und wird vom Fachpersonal entschieden. Die Personensorgeberechtigten haben für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. Im Interesse des Kindes sind die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen einzuhalten.
- 6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeit obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 10 Schließtage

- 1) Die Kindertageseinrichtung kann an 30 Tagen nach Maßgabe des BayKiBiG, insbesondere in den Schulferien, geschlossen werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und Silvester sind die Einrichtungen geschlossen und diese Tage zählen nicht als Schließtage. Der Träger ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Schließtage und Ferienregelungen für die Kindertageseinrichtung werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 11 Verpflegung

- a) Kinderkrippe: Kinder, die die Einrichtung länger als bis 13.00 Uhr besuchen, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- b) Kindergarten: Kinder, die die Einrichtung länger als bis 13.00 Uhr besuchen, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- c) Kinderhort: Kinder nehmen verpflichtend an der Mittagsverpflegung und der Nachmittagsbrotzeit teil.

Ein Erwärmen von mitgebrachten Speisen ist nicht möglich. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

§ 12 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit

und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher die Angebote zur Elternmitarbeit und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

- 2) Die jährlich anstehenden Entwicklungsgespräche sowie weitere Elterngespräche finden nach Vereinbarung mit den pädagogischen Mitarbeitern statt.

§ 13 Aufsichtspflicht

- 1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung und Aufsichtspflicht durch Unterschrift auf weitere Personen delegieren. Bei Schulkindern kann von den Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt werden, dass ihr Schulkind alleine nach Hause gehen darf, soweit keine Busbeförderung gebucht ist.
- 2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Begrüßung und endet mit der persönlichen Verabschiedung durch die zuständige pädagogische Fachkraft bzw. Busaufsicht.
- 3) Die Schulkinder erreichen den Hort eigenständig über einen direkten Zugang vom Schulgelände.
- 4) Bei Veranstaltungen mit Einladung liegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Eltern.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

- 1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Unfällen
 - auf direktem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten.Das durch die Platzzusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein.
- 2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Eching.

§ 15 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16

Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Eching erhoben.

§ 17

In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 23.06.2021 außer Kraft.

Eching, den 26.01.2023



.....
Max Kofler
Erster Bürgermeister